Kern unterschiedener Rechte,

absonderlich

Das

Tauben=

Wie auch

Bienen= oder Im=men=Recht,

geliefert

von

SALANDERN.

Franckfurth und Leipzig,

Verlegts HIER. PHILIPP. Ritschel, Univ. Buchh.

1723.

יהוה

Hochgeneigter Leser!

Demnach bißanhero den Herrn Verleger zum öfftern ein und anderer angelegen, er möchte doch bedacht seyn, wie die meisten

Rechte, welche in Lateinischer Sprache beschrieben und die man in Praxi offtermahlen sehr benöthiget wäre, auch Teutsch zum Vorschein kommen möchten, damit solche sich auch ein Ungelehrter und der Lateinischen Sprache nicht Kundiger anschaffen, lesen und bedienen könnte; So hat Er solches nebst noch andern

dern guten Freunden wohl-erwegende gebilliget, und dafür gehalten, ein Stück nach dem andern drucken zu lassen, auch diese hernachmahlen, wann ihrer 12. Stücke herausser, mit einem General-Titul und vollständigen Register zu versehen; Zu welchem Ende Er mich ersuchet, einen Versuch zu thun und ein

Stücke nach dem andern zu liefern, davon anitzo das erste Stücke zum Vorschein tritt; es erinnert aber der Autor, daß er sich in diesem Wercklein gelehrter Disputationen und Bücher, so in Latein beschrieben, gebrauchen, und zwar entweder mit Ubersetzung und Zuthuung neuer Sachen oder Weglassung alter und

und nicht üblicher Dinge, auch zugleich die Leges, Canones, Ordinationes oder Constitutiones, Autores und Præjudicia mit annectiren 2c. daß also der Hochgeneigte Leser ein völlig Contentement haben wird, daran sich auch derselbe nicht zu kehren hat, wo ein und anderer Poetischer Vers, massen man mit Ubersetzung solcher

cher das Wercklein nicht weitläufftig machen wollen, wo es aber beliebig, kan auch dieses geschehen, Lateinisch geblieben. Der Hochgeneigte Leser gebrauche solche glücklich und verbleibe gewogen

Erfurt, den 29. Septembr.
1722.

Dem
AUTORI.

J. N. J.

J. N. J. A.

Das Tauben-Recht.

Das I. Capitel.

Von denen Tauben insgemein, des Wortes Ursprung und unterschiedenen Erklärungen.

§. 1.

Dieses teutsche Wort scheinet seinen Ursprung herzunehmen von Taufen oder Tauchen, denn es ist eine Taube ein solches reines Vieh, das sich so gleich, wann es etwas Koth an sich gebracht, pfleget zu tauchen, baden, und gleichsam zu taufen, bis es wiederum gantz rein; vor diesen hat man auch geschrieben Tuyve,

Spatens Sprach-Schatz *pag.* 2263. *voc.* Taube.

Zu Latein wird die Taube *Columba* genennet,

Varro Lib. 3. *Cap.* 3. *de Re Rustic.*

und zwar vielleicht, wie dieser meynet, von denen Höhen, culminibus, weilen sie gemeiniglich die

Höhen suchen und allda nisten; oder es kan auch seyn, daß sie von Columna herstammen, weilen sie daselbst auf Säulen pflegen zu nisten,

Isidor. Lib. 12. cap. 7.

welcher zugleich anmercket, daß sie sich zum öfftern am Halse oder Kropffe ändern, und also die Natur gar artig bildet.

Drexel. Aurifod. p. 172. 173.

Hermolaus deduciret dieses Wort vom Griechischen Κολυμβᾶν, so urinari bedeutet, weilen sie zum öfftern, wann sie sauffen wollen, den Schnabel eintauchen und schlucken. Etliche von den ersten Syllaben, als

Varro lib. 4. de Lingv. Latin.

Andere noch anderes, als

Vossius de Etymolog. Voc. sub voc. Columba.

Calepin. Dict. sub voc. Columba.

Pet. Mull. disp. de Jure Columb. cap. 1. th. 1. 2. seqq.

§. 2. Hiernechst wird das Wort Taube auch in unterschiedenen Verstand gebrauchet, als bey einer Faßtaube/

Spatens Sprach-Schatz *d. l.*

wiewohl man auch schreibet Daube/ an einem Faß. *Saland.* Briefstellers Einleit. zu *Orthogr. p. m. 43.*

Von denen Tauben entspringet auch das bekannte Sprichwort: *Dat veniam corvis, vexat censura columbas,*

Juvenal. Sect. 2. v. 63.

Kleine Diebe hängt man/ grosse läßt man lauf-

lauffen. Allermassen viele Richter die Reichen und Mächtigen beobachten und fürchten, oder derer Huld suchen, man kan nicht allein den Propheten

Jesaiæ Cap. 1. v. 23.

als auch

L. tres tutores 55. §. 1. ff. de peric. & administrat. tut.
Habn. ad Wesenb. tit. de furt. n. 12.
Carpzov. P. 4. C. 41. D. 21.
Pistor. Thesaur. Parœm. Germ. Jurid. Cent. 3. Parœm. 51. p. m. 311.

allwo dieser letztere solches Sprichwort weiter erkläret, nachschlagen, so wird man ein mehrerers finden; Sonst findet man bey denen Genuesern auch ein grosses Geschlecht, Columba genannt; desdesgleichen in Irrland ein Städtgen Columba, wie nicht weniger das Oraculum Dodonæum, welches in der Landschafft Epiro gelegen, gewesen,

Berckenmei. Curieus. Antiqu. Erster Theil, *p. m. 722.*

da zwey Tauben / wenn sie gefraget worden, Antwort ertheileten; ob nun dieses durch der Heydnischen Pfaffen Betrug oder des Teufels List geschehen, kan ein jeder leichtlich ermessen.

Natal. Comit. Mytolog. lib. 2. p. m. 110.

Ebener massen lieset man auch, daß der berühmte Tarentinische Mathematicus *Architas* es mit seinen mathematischen Wissenschafften dahin gebracht, daß er eine höltzerne Taube verfertiget, und ihr

ordentlich Gewicht uud Lufft gegeben, damit sie hat durch die Lufft flügen können.

Sabellic. Lib. 10. cap. 8.

Agell. Noct. Attic. Lib. 10. cap. 12.

Desgleichen lieset man von *Mahumeth*, daß er eine Taube also gewöhnet, daß sie aus seinen Ohren die Körner gelesen und verschlucket, wodurch er das gemeine Volck gewaltig betrogen, mit Vorgeben, es käme der Heilige Geist zu ihm und offenbahrete ihm alle Geheimnisse; ja er hat mit einem Stier es dahin dirigiret, daß er ihm ein Zettelichen, mit güldenen Buchstaben und diesen Worten geschrieben: Quicunque Taurum domuerit, Rex esto! bringen müssen, er hatte aber zuvor dieses Thier darzu gewöhnet und abgerichtet, um durch solchen König zu werden, welches auch geschahe.

Joh. Drus. Observ. 13. cap. 24.

§. 3. Wir wollen uns demnach nicht lange aufhalten, sondern zu dem Wercke selbsten schreiten, und die Tauben betrachten.

Aristoteles Lib. 8. Histor. Animal.

Athenæus Lib. 9.

geben an, es wäre nur ein Tauben-Geschlechte, (columbarum genus) fünff derselben aber species; allein wie diese division beschaffen und unterschieden, siehet ein jeder gleich, absonderlich von derjenigen, welche uns der gelehrte

Marcus Varro Lib. 3. cap. 7. de Re Rustica,

hinterlassen, dieser statuiret nur zweyerley Geschlech-

schlechte, nemlich die Wilden oder Wald- und Zahmen oder Haus-Tauben/ welche letztere man abermahlen subdividiret, in Stuben- oder Haus-Tauben/ so zu Hause gefüttert werden müssen, und Feld-Tauben/ so zwar auch zahme sind, aber ihrer Weyde nach auf das Feld fliegen, dahero sie Feld-Tauben genennet werden, wohin auch inclinitet

Galen. Libr. 10. de Comp. simpl. med.

§. 4. An und vor sich selbsten sind die Wilden oder Wald-Tauben von denen Haus-Tauben unterschieden; dann jene sind grösser denn die zahmen Haus-Tauben; jene nisten auf denen Bäumen oder Zäunen, diese in Häusern; jene hecken des Jahres nur einmahl, diese aber vielfältig, so allezeit, wann sie sitzen, binnen 40. Tagen geschiehet.

Pet. Crescent. Lib. 9. cap. 8.
Columella Lib. 9. cap. 8.
Aristot. Histor. Animal. lib. 6. cap. 1.
Plinius Hist. Mundi. lib. 10. cap. 34. 35.
Francis. Nig. Cyriac. Controv. Forens. 219. n. 39.

§. 5. In Heil. Schrifft findet man gar offt der Tauben Erwehnung und daß sie gelobet werden: denn bey der Taufe unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi hat sich der Heilige Geist in Gestalt einer Tauben vom Himmel herab gelassen und also erschienen, wie zu lesen

Matth. cap. 3, 16. *Marc. cap. 1, 19.*
Luc. cap. 3, 22. *Joh. cap. 1, 32.*

Warum aber dieses eben unter solcher Gestalt, hiervon kan man consuliren die Herren Theologos und zwar *Ægid. Hunnii Comment. ad Joh. cap. 1. p. 673.*

Juvencum in Carm. lib. 10.

in diesen Worten:

Scinditur auricolor cæli septemplicis æthra,
Corporeamque gerens speciem, descendit ab alto
Spiritus, aëream simulans ex nube columbam.

Als Noa in der Archen annoch war, und das Wasser noch nicht gefallen, ließ er auch eine Taube ausfliegen, um zu sehen, ob sie eine gute Bothschafft bringen wolte, und siehe da, sie brachte in ihrem Schnäblein ein Oelblat, zum Zeichen, daß die Sündfluth aufgehöret, und daß nunmehro Friede zwischen dem Allerhöchsten und Menschen wäre, wie zu lesen

Genes. cap. 8. vers. 11. seqq.

Es sind auch die Tauben im fliegen sehr geschwinde, und bestehet hierinne ihre Wohlfahrt; dahero auch der König David sich nicht eines Geyers oder Adlers, sondern einer Tauben Flügel gewünschet, damit er sich der instehenden Gefahr desto eher entziehen könte.

Psalm. 55. vers. 7.

Welches die Ausleger gar unterschiedlichen auslegen, woselbst solche nachgelesen werden können; man kan auch ferner nachschlagen die Dicta:

Matth. 21. vers. 12.

Cant. Cant. 5. vers. 12. cap. 4. v. 1. cap. 2. v. 14. cap. 6. v. 8.

Jesai-

Jesaiæ cap.60. vers.8.
Oseæ cap.6. v. 11.
Matth. 10. vers.16.

Da der Heyland absonderlich in diesen letzten saget: Seyd klug wie die Schlangen/ und ohne falsch/ wie die Tauben. u. s. m.

§. 6. Der Tauben ihr ärgester Feind, der ihnen am meisten nachstellet, sie mögen nun seyn, wo sie wollen, ist der Geyer / davon *Virgil. Æneid. lib.* 2. gesungen:

Quam facilè accipiter saxo sacer ales ab alto
Consequitur pennis sublimem in nube columbam
Comprehensamq; tenet, pedibusque eviscerat uncis.
Idem Vida lib. 6. Christ.

Noch eines ist zu mercken: daß *Christianus Andrichomius in Theatr. Terr. sanct.* erzehlet, daß zu Jerusalem ein runder hoher steinerner Thurn, auswendig weiß, und zwar gegen Mittags des Oelberges gelegen, welchen die Einwohner Petram Columbarum benahmset, gewesen, auf welchen 5000. Tauben genistet und ausgebrütet.

Wolffg. Franz. Hist. Animal. cap. 13.

Das 2. Capitel.

Von der Natur und Eigenschafften der Haus-Tauben.

§. 1.

Bey diesem Capitel kommet zum ersten es an auf die Frage: Ob die Tauben wilder

Natur? Käyser Justinianus *in* §. 15. *J. de Rer. Div. l. 5. § 5. ff. de Acquir. Rer. Dom.* saget: *Columbarum fera natura est, nec ad rem pertinet, quod ex consuetudine avolare & revolare solent;* der Tauben Natur ist wilde / und thut zur Sache nichts / daß nach Gewohnheit sie ein- und ausfliegen.

Und obschon allhier Tribonianus sie wilder Natur nennet, so schliesset er doch die zahm-gemachten nicht aus, und dahero zehlet sie der Compilator des Magdeburgis. Weichbildes unter die zahmen Thiere. *art.* 118.

Dn. Thomas. in Not. ad Inst. t. de R. D. p. m. 128.

Es sind aber hier 3. Reguln vornemlich zu beobachten, dadurch man desto besser die Sache verstehen kan, denn einige Thiere sind von Natur wilde / dahero die 1.) Regul: Daß sie demjenigen gehören, der sie fänget / wofern sie in ihrer natürlichen Freyheit angetroffen werden /

L. 3. §. 1. ff. de A. R. D.

§. 12. J. de Rer. Div.

Hiernechst sind einige *naturaliter* oder natürlicher Weise zahm / wohin gehöret die 2. Regul: Daß sie allezeit / sie mögen seyn / wo sie wollen / ihren Herren bleiben.

§. 16. J. de R. D.

L. 5. §. 6. ff. de A. R. D.

Und endlich sind einige natürlich wild / aber durch Kunst zahm gemacht und gewöhnet, davon

von die 3. Regul, daß sie ihrem Eigenthümer bleiben / so lange sie pflegen wieder zu kommen.

L. 5. §. 7. l. 4. ff. de A. R. D.

§. 15. J. de R. D.

Zu welchen denn die Tauben mit zu rechnen; denn der Natur nach sind sie zwar wilde, aber wann sie gewöhnet und zahm gemachet werden, also, daß sie ein- und ausfliehen, im Tauben-Haus bleiben oder wieder kommen, so sind sie zahm gemachte Thierlein.

Struv. Synt. Jur. Civ. Ex. 41. th. 8.

Wissenb. P. 2. Disp. 18. th. 10.

Melch. Kling ad Inst. §. 15. *de R. D.*

Franzk. ad Inst. eod. §.

Ludvvell. Comm. ad Inst. eod. §.

Nicas. de Voerda in Enarr. Inst. §. *eod.*

Andere machen noch eine andere Theilung bey den Vögeln, indem sie solche entweder in Wilde, oder Haus-Geflügel/ oder einer gemischten Natur machen, und zu denen letzten zehlen sie die Tauben, an welcher division zwar so viel nicht gelegen; denn wenn das Gesetze saget, sie sollen an einem gewissen Ort nicht gefangen werden, und dennoch gefangen würden; so wird jedennoch in solchen Fällen gesprochen als von denen Haus- oder zahmen Vieh.

Fritsch. Corp. Jur. Venat. Forest. Tr. qv. 7. n. 4.

§. 2. Das kluge Alterthum hat denen Tauben unterschiedene Eigenschafften zugeeignet, welche

Wolffg. Franz. Hist. Animal. cap. 15. p. 461. in folgenden erzehlet und singet:

Felle columba caret, rostrô non lædit, & ungves
Possidet innocuos puraque grana legit.
Gaudet aquis quæritque greges, celeriq; volatu
Tuta petit, fœtus educat alterius.
Masculus ipse fovet fœtus atque incubat ovis,
Conjugii servant fœdera casta simul.

Und weilen in diesen Versen zwar ein und anderes enthalten, so wollen wir nur eine eintzige Frage daraus ziehen, davon bisanhero viele es so und so vertheidiget, nemlich: **Ob die Tauben auch eine Galle haben?** Etliche negiren dieses und sagen nach dem bekannten Sprichwort: **Die Tauben haben keine Gall / und sind der Leute all.** Alleine der Philosophus oder Welt-Weise, absonderlich *Aristoteles in Hist. Animal. lib. 2. c. 15.* hält das klare obstat, wann er saget: Columba non quidem omni felle caret, sed non habet fel ita copiosum, uti alia animalia. Wohin auch *Galen. de atra bile cap. 9.* ziehlet. Uber dieses werden die Tauben von denen Natur-Kündigern also heraus gestrichen, daß kein fruchtbarers, kein keuscherers und kein der Einigkeit und Liebe zugethaners Thier auf Erden gefunden werde, als eben die Taube, welche mit ihren anmuthigen Schnäbeln und andern denen Menschen ein sonderbahres Exempel abgiebt; denn zuweilen treibet der Taubert die Taubin zu Neste, ja er setzet sich selbsten darüber, damit sie junge Täublein erhalten mögen, und

wann sie, über Vermuthen, mercken, daß zwischen ihnen etwan ein Fehltritt ihrer Verbindung geschehen, oder, so zu sagen, geehebruchet, sie nach *Plin. in Hist. Mund. cap. 32. lib. 10.* Meynung, anfangen recht starck zu rucksen, und mit ihren Schnäbeln ihre Feindseligkeit an den Tag zu legen, doch endlich zur satisfaction einander wiederum schnäbeln, davon *Ovid. de Art. amand. lib. 2.* singet:

Quæ modò pugnarunt, jungunt sua rostra columbæ,
Quarum blanditias verbaq; murmur habent.

Ja es ist dieses Sprichwort entstanden: Mansvetior columba; zahmer als eine Taube,

Aristot. Hist. Anim. lib. 9. cap. 7.
Ælian. lib. 15.

§. 3. Endlich finden wir in denen Historien oder Geschichts-Büchern, daß man die Tauben auch an statt der Bothen oder Brief-Träger gebrauchet, welche in weniger Zeit haben von einem Ort zum andern, wann man keine Briefe hinbringen können, solche getragen, welches Decius Brutus und Hircius, als sie Bürgermeister waren, in der Belagerung vor Modena gethan,

Plinius in Histor. Mund. lib. 10. cap. 24.
Frontinus lib. 3. cap. 13. 14.
Dieteric. Antiqv. biblic. part. 3. p. 55.

Ja es ist auch solches geschehen, als die Venetianer und Frantzosen Ptolomais in Aegypten belagerten, da ebenfalls der Sultan denen Einwohnern

zu

zu gedachtem Orth wissend machte, daß er binnen 3. Tagen ihnen zu Hülffe seyn wolte, aber die Venetianer und Frantzosen merckten dieses, und bekamen die Taube weg, schrieben andere Zedduln, daß sie keinen succurs zu erwarten. Darauf sie capitulirten.

Sabellic. Lib. 6. cap. 6

Welches auch in Holland zu Harlem, da sie von denen Spaniern belagert worden, an dem Printzen von Oranien geschehen.

VVissenbach. d. l.

Anderer Exempel im Kriege zu geschweigen, welches auch die Kauffleute in denen Asiatischen Provinzen zu thun pflegen, ein solches erzehlet der *Antiquarius* im andern Theil *p. m.* 100. in diesen Worten: In des Türckischen Reichs vornehmsten Handels-Plätzen / sonderlich zu *Aleppo*, *Bagdat*, *Bassora* wird eine gewisse Arth Tauben gezielet / die an Statt der *Postillion*en sich gebrauchen lassen. Sie tragen an den Beinen Ringe / an welchen man ihnen die Briefe fest machen / und sie alsdenn fliegen läßt / nach derjenigen Stadt zu / wohin man sie gewöhnet hat; Welches *Troilo* in seiner *Orientali*schen Reise-Beschreibung *anno* 1667. noch weitläufftiger erzehlet, die Worte lauten also: Nun hab ich mein Wunder gesehen / auch selbsten deren Tauben eine / aus meinen Händen / als ich zu *Alexandretto* war / fliegen lassen / nacher *Aleppo*, (welches 4. gute Tagereisen davon ist) und also was ein reitender Bothe

in

in 3. Tagen nicht verrichtet/ thut dieser fliegende nicht vor voll in einer kleinen Stunde/ ja offtmahl wohl gar in einer halben. Massen das *datum* so wohl des Tages als die Stunde/ ja die Minute in das *Polletin* oder Brieflein hinein gesetzet wird. Wenn die Taube nun in das Haus/ wo sie von ihren Jungen oder Eyern hinweg genommen worden/ wieder kömmt/ wird sie sich mit den andern herum tummeln/ murcksen/ und mit ihren Flügeln auf die andern hefftig um sich herum schlagen/ und giebet gleichsam ein fröliches Zeichen ihrer glücklichen Zurückkunfft; Der Kauffmann/ solches wahrnehmend/ fängt sie alsobald und nimmt ihr den angehängten Brief ab. Solche Tauben pfleget man an ihren Schnäbeln mit Moscho zu schmieren/ weilen sie solchen gern leyden/ und desto eher wieder kommen.

Fürer in Itiner. p. 4. in fin.
Lips. Cent. 3. Epist. 59.
Xenophon lib. I. Expedit. Cyri.

Was nun das Alterthum von ihren Flügen gemeynet/ daß es allezeit gut seye/ davon siehe

Natal. Comit. Mytholog. l. 2. p. 110.

Das 3. Capitel.

Von dem/ was Recht oder Unrecht ist/ wegen der Tauben/ auch was in denen Constitutionibus enthalten.

§. 1. Daß

§. 1.

DAß man Tauben halten, und Tauben-Schläge auf seinem Grund und Boden aufführen kan, ist niemanden verwehret, es wäre denn ein anders Herkommens oder Rechtens. Bey denen Frantzosen, welches auch bey uns Teutschen aus denen alten Belehnungs-Briefen kundbar, gab man das Recht Tauben-Schläge zu bauen zur Lehne, oder in Emphyteusin, also daß niemanden solches zukam, als dem Landes-Herrn oder deme dieses aus einer besondern Concession zugelassen war.

Gvibert. in Quæst. Jur. cap. 17. n. 25.
Costanus quæst. 171.
Andreas Rauchbar quæst. 27. n. 19.
Zorer P. 2. qv. 15. n. 943.

Dahero auch das Parlament in Franckreich eine gewisse Anzahl Tauben zu halten, nach Beschaffenheit der Aecker, so einer besitzet, determiniret,

Choppin. t. 22. n. 8.
Knichen de Jure Superiorit. cap. 4. n. 253.
Zeiler Cent. 4. Epist. p. 484.
Mornac. ad l. 39. ff. ad L. Aqv.

welches auch in Burgund üblich.

Chassan. in Consvetud. ne quis columbarium exstruat, rubr. 13. n. 1. fol. 198. §. 9. vers. Sans licens du Sigeneur.

Bey denen Holländern zu Delpfft ist gleiches statuiret, daß niemand keine Tauben halten darff, er besi-

besitze dann 12. Morgen Land, mit dieser expressen sanction, daß der Ubertreter zum ersten mahl mit 6. Gold-Gülden, zum andern mahl mit 12. gestrafet, zum dritten mahl wieder nach Befinden des Richters, abgestrafet wird,

Placit. 15. Febr. 1664.

Gerh. Feltmann de Inclus. Animal. c. 21.

Hergegen in Teutschland ist es gantz anders, da fast eine jedwede Privat-Person itzo Tauben halten kan, wann nur was Herkommens und die Gewohnheit mit sich bringet, beobachtet wird. Z. E. An etlichen Orthen müssen ein paar Tauben pro Canone oder jährlichen Zins dem Ober-Herrn gegeben, an andern Orthen müssen sie zu gewissen Zeiten des Jahrs zu Hause behalten werden, dabey man allezeit die Gewohnheiten des Orths genau zu ponderiren hat, so ein jeder selbst wissen wird. Hingegen aber ist niemanden, der keine Aecker oder auch nicht satt Futter hat, wann es diejenigen, so Schaden hiervon haben und dieses nicht leyden wollen, Tauben-Häuser zu verfertigen und zu bauen zugelassen.

Dominic. Sot. lib. 4. de Iust. & Jure qv. 6. art. 4.

Fritsch. Corp. Jur. Venat. Forest. Tract. 1. qv. 7. n. 5.

Lessius de Just. & Jur. lib. 2. c. 5. n. 29.

Berger. Oeconom. Jur. Lib. 2. Tit. 2. §. 10. n. 3.

Nach der Sächsischen Lands-Ordnung ist einem jeden, der Aecker besitzet, nach Anzahl der Aecker, auch eine gewisse Anzahl Tauben zu halten zugelassen.

Struv.

Struv. S. J. C. Ex. 41. th. 17. &
Jurispr. Rom. For. lib. 2. tit. 1. aph. 27.
Berger. in Oecon. Jur. lib. 2. Tit. 2. §. 10. not. 2.

Davon der Fürsten und Hertzoge zu Sachsen *Friderici VVilhelmi* und *Johannis de anno* 1589. *art.* 31. Ordnung besaget/ welche Worte gleichfalls die Altenburgische Landes-Ordnung *Tit.* 81. im Munde führet, in verbis: Dieweil ein grosser Mißbrauch vermerckt/ indeme/ daß die Personen/ welche wenig oder gar nichts aussäen/ viel Tauben halten/ und damit ihre Nachbarn auf ihren Aeckern beschweren; So wollen wir/ daß hinfürder/ auf eine Hufe Landes nicht mehr denn acht paar Tauben sollen gehalten werden/ welche aber keine halbe Hufe Landes im Felde haben/ denen sollen Tauben zu halten nicht verstattet werden/ bey Poen eines Malter Hafers/ welches der Gerichts-Herr jedes Orths von den Verbrechern einbringen solle. Ein gleiches hat auch die Fürstl. Sächsis. Gothaische *revidi*rte Landes-Ordnung *anno* 1653. *p.* 2. *T.* 24. da eben diese Worte, nur am Ende ist die Strafe geändert, in Worten: Wer aber darwider handelt/ soll nicht allein der Tauben verlustig seyn/ sondern auch ein halb Malter Hafer zur Strafe geben. Womit die Fürstl. Sächsisch-Weimarische Landes-Ordnung *Tit.* 18. mit übereinstimmet. Ob nun Tauben-Häuser in einer *Republique* zu haben nützlich seye? Diese Frage führet weitläuftig aus *Waizenegger in Tract. de Serv. Person. & Real. Diss. 5. c. 5. n.* 11. 12. 13.

§. 2. Es

§. 2. Es fraget sich: Die Tauben/ welche ins Feld fliegen/ ob solche gemeinschafftlich werden? Davon sind die Doctores nicht einig, mit Ja beantwortet solche Frage

Harprecht ad Inst. Tom. 2. §. 15. de R. Div.

welches sie daher erweisen, weilen sie so dann nicht mehr unser sind, als wann sie im Tauben-Haus aufbehalten werden, absonderlich weilen sie ihrer Natur nach wild. Alleine die meisten refutiren den *Harprecht*, denn nach dem gemeinen Sachsen-Recht ist disponiret, daß die in das Feld fliegende Tauben gemeinschafftlich werden, und also gefangen werden können.

Schulze Synops. Inst. ad §. 15. de R. D. lit. o.

Weichbild. art. 119. ibi: Tauben, Pfauen und ander Federspiel / das nicht grimmend ist / fleucht es zu Felde / es ist gemein / grimmende Federspiel aber nicht.

Welchen Text die Ausleger jedennoch von dem §. 15. *J. de R. D.* verstanden haben wollen, wann sie nemlich nicht wieder zurück fliegen, sondern anderwerts verbleiben.

Schneidewin. ad Inst. eod. tit.

Virgil. Pingitzer qv. 56. n. 38.

Schultze d. l.

Huber. Posit. Inst. d. t. §. 45.

Auf diese Frage kommen wir zu einer andern: Ob nemlich die Tauben gefangen werden können? Welches negiret wird, vornemlich wenn sie ein- und ausfliegen, als die Haus-Tauben pflegen, die

die auf ihren Tauben-Häusern oder Rädern verbleiben,

Fritsch. Corp. Jur. Ven. For. P. 2. qv. 37.
Waizenegger Tr. de Serv. Pers. & Real. Diss. 5. c. 5. §. 19.

Woraus noch eine Frage erfolget: **Wann der Geyer auf meinem Hofe oder Acker eine Taube fänget / der Nachbar aber solches siehet/ und diese entweder durch Schreyen oder auf andere Arth bekommt / ob so dann derselbe die Taube ihrem vorigen Herrn zu geben hat?** Darauf scheinet zwar, daß sie demjenigen sey, der sie dem Geyer oder anderm Raub-Vogel abgejaget, und also er nicht gehalten wäre, solche zu restituiren, absonderlich weilen die Taube in des vorigen Eigenthümers Gewalt nicht mehr ist, und niemanden mehr angehöret, einfolglich dem andern, welcher sie erhalten, zustehet;

§. 12. *Inst. de R. D.*

Alleine es ist dergleichen Nachbar solche Taube zu ersetzen uud zurück zu geben schuldig, dann sie so lange ihrem Herrn verbleibet, so lange sie kan wieder erhalten werden,

L. Pomponius 44. ff. de A. R. D.

allwo auch der Casus, wann der Wolff die Schweine genommen, solche aber durch des Nachbars Hunde wieder abgejaget worden.

Fritsch. d. l. quæst. 19.
Muller. Disp. de jure Columb. cap. 3. th. 2.

Ob aber die Tauben nicht wieder kommen wollen, das ist ungewiß, allermassen man den animum re-

rer.

vertendi in dergleichen Viehe nicht erkennen kan, weilen sie keine Vernunfft haben, also muß man den animum revertendi ihrer Gewohnheit nach erachten; dahero wann sie zu zweyen mahlen nicht wieder kommen, oder die gewöhnlichen Stunden und Tage, alsdenn wird dafür gehalten, daß sie nicht wieder kommen wollen und können, und so dann durch einen andern gefangen worden.

Theophil. in §. 15. *J. de R. D.*
Muller. d. l. th. 3.

vornehmlich, wenn sie über 3. Tage weg seyn, wobey denn des Richters Gutachten absonderlich mit zu consideriren ist.

Arg. L. 1. in fin. ff. de Jur. delib.
Schneid. ad Inst. de R. D. §. 15.
Wesenbec. eod. §.
Fritsch. d. t. 1. n. 19. 22. & 28.
Hahn. ad Inst. eod.

Nach dem Weichbild *art.* 118. und

Jus Provinciale Suevicum cap. 356. §. 1. & 358.
Schilter Exerc. 45. §. 19.
Thomas. in Not. ad Inst. de R. D. h. §. 15.

Wann sie 4. Tage aussen bleiben, so verliehret solche der erste Besitzer. Also muß man die Stunden und Tage, da sie gewöhnlicher massen wieder zu kommen pflegen, wohl darbey in acht nehmen, welches eine leichte Mühe.

Schneidevv. Comm. ad Inst. de R. D. §. 15.
VVesenbec. ad Inst. eod. §.

Was nun manchmal denen Tauben vor Speisen oder Futter vorgeworffen wird, dadurch sie von den andern abgezogen werden, desgleichen auch von dem fest-machen u. d. m. davon wollen wir keine Erwehnung thun, weilen ohne dieses die heutige Welt in dererley Dingen voll Bosheit leyder! stecket, ob schon

Staricius in seinem Helden-Schatz/
VVecker in seinen *Secretis lib. 8. cap. 4.*
Fallopius in Secret. 208.
Palladius lib. 10. *cap.* 37.
Colerus im Haus-Buch *lib.* 13. *cap.* 100. *sqq.*

und andere mehr schreiben; gnug, daß dergleichen Arth Tauben an sich zu bringen, wider Göttliche und Weltliche Rechte lauffet.

Philipp. Usus Pract. lib. 2. Eclog. 6.
Schneidevv. d. l.
Berlich. P. 5. Conclus. 15. *n.* 22.

Ferner folget hierauf eine Frage: **Wenn des Nachbars Taubert meine Täubin verführete und an sich zöge, ob so dann der Nachbar gehalten sey meine Täubin wieder her zu geben?** Darauf scheinet zwar die Antwort zu seyn, nein, weilen sie dasjenige abgeleget, und nicht gewillet ist wieder zu kommen, sondern will lieber bey dem Taubert bleiben;

Arg. 15. *Inst. de R. D.*
L. 5. §. 5. *ff. de A. R. D.*

Alleine wenn man dieses genauer untersuchet, weilen sie nicht von sich selbst sich geändert, sondern

durch

durch die guten Treib- und Anlockungen des Tauberts dahin gekommen; so muß man die Täubin vom Taubert/ oder diesen von jener absondern, so wird man gleich ein anders gewahr werden, und so auch dieses nicht erhalten werden kan, daß sie vom Taubert bleibet, oder dieser von ihr, so ist sie denen zahmen Thieren zu vergleichen, welche, wo sie sind, ihrem Herrn bleiben,

§. 16. Inst. de R. D.
Fritsch. d. tr. 1. qvæst. 7. n. 4.

Wer nun auf diese Arth einen andern verklagen und belangen will, muß dieses durch alle Eigenschafften und Umstände erweisen.

Lib. 2. C. de Probat.
L. 4. C. de Edend.
L. fin. C. de Edict. D Hadr. tollend.
Virgil. Pingiz qvæst. 56. n. 10.

Hierbey will ich auch diese Frage berühren: Wann einer/ der ohne in Meynung des Nachbars Tauben an sich zu bringen/ ein besser Futter/ als der Nachbar giebet/ seinen Tauben vorwirfft oder setzet/ und hernach des andern Nachbars Tauben herzufliegen/ ob sodann/ wenn sie sich zu dem Nachbar gewöhnen/ der andere schuldig sey solche zu ersetzen? Hierauf antwortet man mit nein, weilen dergleichen Tauben nicht wieder zu ihrem vorigen Herrn verlangen, sondern den Sinn wieder zu kommen verlohren/ also sind sie nicht mehr im Eigenthum des vorigen Besitzers.

Cardin, Lugo Disp. 6. th 5. n. 43.
de Andler Medull. Jur. Just. ad tit. Inst. de R. D. §. 14. 15. p. m. 78.

§. 3. Darauf wird ferner fortgefahren und gefraget: Wann der Nachbar den Sinn gehabt / des andern zahm gemachte Tauben durch besseres Futter an sich zu bringen / ob so dann / wo sie zu ihme kommen / solche seine seyn? Darauf antworte nein / sondern man muß auf die Weise solche zurücke geben.

L. 8. §. 1. ff. fam. ercisc.
Mornac. P. I. cap. 8. n. 10. 11.

Denn sie müssen zurück gegeben werden, ob sie gleich ausser dem Schlag oder Tauben-Haus gefangen worden,

Fritsch. d. l. n. 10.
Medin. Tr. de Restitut. qv. 12.

vornemlich, wenn sie ihre Tauben-Häuser suchen, und gilt hier keine Taubensfängers-Kunst.

L. 5. ff. de A. R. D.

Sondern wer auf diese Arth Tauben an sich bringet, darinne hat das Römische Recht statt, und der Taubenfänger wird belanget actione furti, davon unser *Advocat* 1. Theil *cap. 2. §. 4. p. m. 77.* gelesen werden kan, dann auf diese Weise begehet man einen Diebstahl, also ist diese Action von nöthen.

L. 37. ff. de Furtis.
Borchold. ad Inst. tit. de R. D. §. 15.
Cæpolla Tr. de Serv. Urb. præd. cap. 77.
Berlich. P. 5. Concl. 50. n. 19.

Fritsch. d. l. n. 21.
Francisc. Marc. decis. 530. n. 16.

Einen artlichen Casum erzehlet *Abel* in seinen Selgamen Gerichts-Händeln *P. 2. Cas. 9.* daß einer seinem Nachbar mit Schlingen die Tauben weggefangen hätte, und bath beym Richter, daß ihme solche bezahlet werden möchten; Der andere regerirte und sagte: Sie wären von sich selbsten in die Schlingen kommen und sich gefangen, so hätte er aus Barmhertzigkeit, weilen ohne dieses der Nachbar ihnen kein Futter gäbe und Hunger leyden müsten oder gar sterben, solche gefangen und umgebracht; War eine rechte einfältige Entschuldigung und Vorwand. Gar heilsamlich haben die Landes-Herren in ihren Districten Landes-Ordnungen in diesen Fällen geordnet, durch welche sie dergleichen Schlingen, Netze und andere Dinge, womit des andern Tauben gefangen werden, verbiethen, ein gleiches hält in sich die *revidirte* Gothaische Landes-Ordnung *Tit. 24.* item die Altenburgische Landes-Ordnung *Tit. 18.* in verbis: **So soll auch niemand Taubenschläge halten/ die man zuziehen kan/ noch darein Schlingen oder Schleiffen legen/ andern ihre Tauben abzufangen/ bey Strafe eines Gülden/ so es geschiehet, und solche Schläge sollen in Städten und Dörffern jährlich öffters unversehens besichtiget und die Ubertreter gestrafet werden.** Der Leipziger Schöppen-Stuhl hat *in causa Melch.* Hübeners zu Löbenitz mens. Jun. 1631. also ge-

sprochen: Habt ihr eine ziemliche Anzahl Tauben/ so zu Felde fliegen und wieder kommen; und es hat euer Nachbar sich unterstanden/ etliche paar davon in seinen Taubenschlag mit List aufzufangen ꝛc. So ist er auch dieselbe wiederum auszuantworten schuldig/ und mag hierüber an zweer Tage lang mit Gefängniß gestrafet werden. V. R. W.

Carpzov. P. 4. Const. 36. Def. 5.
Philippi Usu Pract. lib. 2. Eclog. 6.
Stryk. Us. Mod. ff. tit. de A. R. D. §. 10.

§. 4. Deßgleichen muß auch erörtert werden, wann einer Tauben hätte/ so zu Felde fliegen und denen Aeckern Schaden thun/ oder auch denen Korn-Böden/ ob der Besitzer solcher Tauben könne belanget werden? Dieses negiret zwar

Harprecht ad Instit. Tom. 4. si quadrup. paup. fecisse dic. n. 11. 12. seqq.
Costanus lib. 1. qu. 17.
Clavasius in Summa Post. Astens. lib. 5. cap. 29.

und führen diese Raison an *a*) weilen der Schade mit dem Nutzen zu compensiren.

L. 1. § ult. ff. de aqv. & aqv. pluv. arc.

Denn was sie Schaden thun, das wird mit dem Nutzen, nemlich dem Tauben-Mist, welcher sehr hitzig und denen Aeckern sehr nützlich ist, wenn er schon weitläufftig geworffen, wiederum ergänzet.

Pli-

Plinius lib. 17. cap. 8.
Cato cap. 96.
Varro Lib. 1. cap. 38.
Columella L. 2. cap. 15.
Gerb. Feltmann de incluſ. animal. cap. 21. n. 10.
Philipp. Uſ. Pract. Lib. 2. Eclog. 6.

Denn es ſchreibet *Petr. Creſcent. Lib. 9. c. 88.* daß der Tauben-Miſt der beſte ſey denen Pflanzen und Geſämig/ und dieſer kan alle Zeiten des Jahrs geworffen werden/ auch iſt ein Körbgen dergleichen Miſt einem vierſpännigen Wagen Schaaf-Miſt gleich.

Ulyſſ. Aldrovand. Ornithol. lib. 15. c. 1.

ja ſie nehmen auch die Würme, welche ſonſt denen Saamen ſchädlich hinweg und was ſonſt ſchädlich iſt, es ſetzet auch ſelbſt der allegirte *Columell. Lib. 8. c. 8.* daß ſie die Körner mit ihren Schnäblein oder mit den Kläulein nicht ausreiſſen, noch auch die Erde von den geſäeten Körnern aufdecken, ſondern nur diejenigen Körner, ſo nicht unter der Erden liegen, ſammlen, und was zur Zeit der Erndte ausfället. Alleine, wann dieſes wäre, ſo hätte man auch nicht actionem de paſtu ovium, wann der Eigenthümer alſo gehalten wäre, daß er das Seinige verliehre und dafür den Miſt nehmen ſolte.

L. in omnibus 7. C. de Curſ. publ. lib. XII. t. 51.
Perez in Cod. h. t. § 16.

In dieſem Fall thut man beſſer, man läſſet dem Eigenthümer ſeinen Willen, wie er ſeinen Acker reinigen

nigen und cultiviren will; dann es ist ohnmöglich, daß in so kurtzer Zeit durch den Tauben-Mist dasjenige, so sie an Früchten geniessen, sie recompensiren können, fället demnach diese Raison nebst der andern, daß sie auch die Würmer, da sie eine bessere Speise haben, wegnehmen solten, hinweg, sie können auch gar artig die Körner aus der Erde lesen, also wer wolte wohl so einfältig seyn, und glauben, daß sie denen Früchten nicht schädlichen wären, absonderlich zur Saat-Zeit, dann wer kan nicht sagen, wann der Saame weg ist, so ist ja auch die Frucht fort.

Thomas de Noxla anim. cap. 16. n. 55.

b) Sagen sie: Der Tauben Speise wäre unschuldig, und ziehen den Text ex Jure Canonico

C. non omnis 30. Caus. 2. quæst. 7.
Zobel P. 4. Diss. 10. n. 4.

an; alleine die Worte Augustini sind daselbst: Corvi, saget er, de morte pascuntur, hoc columba non habet, de frugibus terræ vivit, innocens ejus victus est. Denn in diesen Worten entbindet er die Tauben von der Grausamkeit und Fressung des Schindfleisches, so die Raben geniessen, aber nicht von denen Früchten, so sie fressen, da allerdings sie schädlich sind, nicht aber bey dem Schindfleisch, und auf diese Art sind sie allerdings unschuldig. Wider dergleichen Tauben-Einfall in die Früchte hat die Würtembergische Lands-Ordnung *fol.* 228. §. 4. diese Satzung: Daß ein jeder seine Tauben in den drey Saaten / aller wegen

drey

drey Wochen einsperren soll / bey Geboth eines Pfundes und fünff Schilling Heller/ davon die fünff Schilling dem Schützen gehören sollen / auf solches ein Aufsehen zu haben und das Geboth einzubringen.

Speidel. Spec. voc. Taube.

Thom. de Noxia Anim. dec. 16. *n.* 56.

c) Sagen sie: Daß die Tauben wilder Natur wären, also wäre es allerwegen ihr natürliches Futter.

d. §. 15. *J. de R. D.*

L. 5. *ff. de A. R. D.*

Alleine dieses wäre ungereimt, wann einer über der Tauben Futter sich beschweren wolte, da dieses die gütige Natur allem Vieh giebt, und also hat man keine Klage. Denn in actione de pastu wird nicht erfodert, daß das schadende Thier zahm sey, als in der Actione de pauperie, sondern nur, daß das weydende Thier in eines seiner Bothmässigkeit sey, als die Tauben sind.

§. 15. *J. de R. D.*

Sie bringen noch mehrere Beweiß-Gründe bey, als, daß der Eigenthums-Herr der Tauben nicht ein Hehler der Diebe genennet werden könte, und beweisen es aus dem

L. 1. *ff. de Recept.*

Könte auch kein Diebstahl ohne dergleichen Gemüthe einen Diebstahl zu begehen, begangen werden.

§. 7. *Inst. de Oblig. quæ ex delict. nasc.*

Dahero wann sie einen Schaden thäten, und man wolte

wolte so dann den Besitzer belangen, wäre wider die Rechte, welches auf alle Art defendiret

Harprecht ad Inst. tom. 4. si quadrup. pauper. fecisse dicat.

Könte auch der Eigenthümer der Tauben nicht actione furti nec manifesti belanget werden,

§. 4. Inst. de Oblig. quæ ex del. nasc.

welches letztere man geschehen lassen kan.

Thomæ d. l.

Und weilen die Tauben nicht allezeit Schaden thäten 2c. Alleine alle diese argumenta sind nicht hinlänglich, wann man die Justiz ansiehet, da allerdings die Eigenthümer den Schaden zu ersetzen gehalten sind.

Paluda in 4. Distinct. 15. quæst. 2. conclus. 5.
Molina Tract. de Justit. & Jure quæst. 48.

Denn dieses ist raisonnable und der Billigkeit höchstens gemäß, daß derjenige, so einen grossen Flug Tauben hat, davon er grossen Vortheil ziehet, daß ein solcher auch allen Schaden, den der Nachbar von denen Tauben hat, ersetzen muß, weilen derjenige, so den Nutzen hat, auch den Schaden fühlen muß.

L. Si igitur ex hoc. 55. in fin. ff. Pro Socio.
Speidel. d. l.

Dahero wann sie ihr Futter auf dem Korn-Boden des Nachbars gesuchet, der Besitzer der Tauben auch actione utili de pastu belanget werden kan,

Struv. S. J. C. Ex. 14. th. 3.

Wolte einer diese Actionem utilem de pastu alleine verstehen von dem casu, wann die Tauben auf dem

Acker

Acker gewesen, und solches vom Korn-Boden nicht geschehen lassen, so kan man Actionem in factum gebrauchen, weilen es vielmehr durch Fahrläßigkeit des Eigenthümers geschehen, daß er seinen Korn-Boden nicht verwahret.

Thomæ d. l. n. 59.

Darff nun einer Tauben halten, müssen doch solche nicht von denen Nachbarn auf denen Aeckern gefangen oder umgebracht werden, vornemlich, wenn er solches Recht erlanget,

Arg. l. 4. ff. de Serv. rust. prædior. junct. l. 3. ibi: quam servitutem poni posse ff. eod.

Gerb. Feltmann de inclus. animal. cap. 11. n. 13.

Decker lib. 2. Diss. ult. n. 3. in fin.

Muller. Diss. de jure Columb. cap. 3. th. 6.

Solte aber ein Edelmann einen allzugrossen Flug Tauben halten, so denen Nachbarn oder Bauern Schaden thäten, und diese es litten, hernach aber beschliessen solten, es nicht ferner zu dulden, sondern belangeten ihn, daß Er kein Recht hätte Tauben zu halten auf ihre Aecker; hingegen aber der Edelmann sich auf den Besitz oder quasi

§. *retinenda* 4. *J. de Interdict.*

beruffen solte, die Bauren aber sagten, daß derjenige, so ein recht behaupten wolte, solches erweisen müste.

L. 2. ff. de Probat.

Dieser aber solches entweder durch die Verjährung oder andere Arthen darthäte, und wann nun

von

von ihnen nicht ein anders erwiesen würde, so bleibet der Edelmann in dem Stand, in welchem er zuvor gewesen. Desgleichen wann auch solte statuiret und verordnet seyn, daß zur Zeit des Aussäens jedermann seine Tauben zu Hause halten soll, solches aber nicht thäte, und hernach denen Nachbarn auf den Aeckern Schaden geschehen solte, so können die Eigenthümer der Aecker solche mit Netzen oder Schlingen fangen, oder gar schiessen, wann man solche auf keine andere Arth abhalten oder fangen kan.

Speidel. voc. Taube.

Obwohlen hierinne auch

*Zobel, Part.4. Differ.*10. *n*.3.

abstehet und saget: Daß man sie nicht umbringen solte, welche Sentenz confirmiret

Pyrrh. Anglebermm, ad Consvet. Bituric. tit. 10, §.5.

daß solches in Franckreich üblich wäre, so ebenfalls zu Drenthe in Ober-Yssel mit 25. Goldgülden gestrafet wird;

Edict. P. P, 21. *Febr. a.*1637.

Zu Cleven und der March ist gleichfalls die Tauben zu schiessen verbothen,

per Edict. P. P, 25. *Febr.*1664.

welches abermahlen

*Mens. August.*1675.

wiederhohlet worden, ja so gar unter der Strafe 50. Goldgülden zu Jevern im Oldenburgischen und Delmenhorstischen.

d. 9. Jun. an, 1637.

Und

Und wann die Gesetze haben wollen, daß die Einwohner nicht die Tauben schiessen sollen, so geschiehet es dieserhalben, damit sie nicht sich des Jagens ergeben; wann aber einer die Tauben, welche auf seinem Acker sind und die Saat verderben, mit Schlingen und Netzen fänget, dieser kan nicht gestrafet werden, es müste dann ein anders hergebracht seyn.

Arg. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aqvil.
Arg. l. 26. ff. de damn. infect.
Feltmann de Inclus. Anim. cap. 21.
Muller d. l.

§. 5. Wann auch die Erben ein Tauben-Haus haben, so ist gleichfalls das judicium familiæ erciscundæ zu Theilung der Tauben parat

L. 8. §. 1. ff. famil. ercisc.

Hat auch jemand den Genieß-Brauch eines Guthes, worauf ein Tauben-Haus stehet, kan zwar der Usufructuarius solcher sich bedienen, aber nicht umbringen, oder wenn es geschiehet, so viel Stücke wiederum berechnen, als er bey angehendem Usufructu bekommen.

L. 62. §. si vivariis. 1. ff. Usufr.
Cæpolla de Serv. urb. præd. cap. 77. n. 2. seqq.

Desgleichen wie solches thun kan ein fideicommissarius dieses lehret,

Knipschild. de Fideic. cap. 10. n. 88.

Wie dann auch von dem Pachter bekannt, daß er das Tauben-Haus in eben dem Stand, es mag nun eine oder mehr wegfliegen und nicht wieder kom-

kommen, ohne seiner Fahrlässigkeit oder sonst auf anderer Art wegkommen, liefern, als er an der Zahl empfangen, dann auch der Casus fortuitus ihn nicht hieran befreyet.

L. incendium 11. *C. si cert. petat.*

welches ebenfalls mit den Eisern Schaafen oder Kühen bekannt, daß der Pachter andere an statt der verstorbenen stellen muß.

Struv, Jurispr. R. G. F. L. 3. *T.* 15. *a.* 13.

Dann er hat nöthig alle Monath das Tauben-Haus zu fegen,

M. Varro de re Rustic. L. 3. *c.* 7.

auch junge Tauben dabey aufzuziehen.

Franc. Nigr. Cyriac. Controv. For. 219. *n.* 16.

Pet. Crescent. cap. 88. 89.

Coler. Haus-Buch *Lib.* 13. *c.* 100.

Bornit. Tr. Pol. lib. 1. *cap.* 21. *de rer. suffic.*

Conr. Heresbach de Re Rust. l. 4.

Bart. Angl. lib. 9. *c.* 6.

Rothschütz *Tr.* von Mitgifft/ Leibgeding/ 2c. *art.* 25. *de hered.*

allwo man ein mehrers finden wird, absonderlich wann in einer Erbschafft Sachen gefunden werden, welche weder zum Lehn, noch der Gerade, noch Morgengabe oder Mußtheil gebracht werden können, unter welchen die Tauben, so kan der Erbe sich solches anmassen; die Worte des letzten Autoris sind: **Was alsdenn der Mann nach sich hat gelassen / das nicht Lehn ist/ und das nicht zum Gerade / Morgengabe und Muß-**

Mußtheil gehöret/ wovon das ist/ folget dem Erbe/ als nemlich alles Geld/ Silber und Gold/ und Gewandt/ das zur weiblichen Zierde nicht gemacht rc. Hüner/ Tauben/ Hunde/ Katzen/ rc.

§. 6. Weilen auch bekandt, daß an unterschiedenen Orthen die Tauben-Häuser pflegen besichtiget zu werden, so fraget sich: Weme die *Visitation* oder *Instruction* zukomme/ entweder der die hohe oder niedere *Jurisdiction* habe? Da sind nun einige, so solche ad Centenam referiren, jedoch ist besser, wann solche vielmehr zur Untersten oder Niedern Jurisdiction gezogen wird,

Knich. de Jure Superior. cap. 4. n. 253.

welcher autor am Ende schliesset: Daß Gewicht, Ehle, Maaß, Mühlen und die Fragen, so die Tauben betreffen, nur ein Anhang der Jurisdiction wäre; eben dieser erzehlet aus dem *Cæsario Heisterbach in Histor. Memor. lib. 10. c. 57.* von einem Soldaten Anshelmo, der so viel Tauben gehabt, daß auch, als man ihm gesaget, daß er sehr sich versündigte, wenn er so viel hielte, weilen sie der Saat und den Korn-Böden schadeten, hat er gesaget: wenn es GOttes Wille wäre, daß sie bey ihm bleiben solten, würden sie bleiben, wo es aber nicht, möchten sie von ihm bleiben, darauf sie nicht wieder kommen; wie viel nun hieran, mag ein jeder ermessen. Daß auch endlich die Tauben bey dem Alterthum in hohen Werth gewesen, bezeugen die Geschichts-Bücher, auch

Ariſtot. Hiſtor. Anim. lib. 5. cap. 13.
Plinius Hiſtor. Mund. lib. 10. cap. 37.
Signonius l. 14. Regn. Ital.

und ſind viel theurer geweſen zu Zeiten Varronis und Columellæ, als ſie itziger Zeit ſind, alſo daß dazumahl ein paar 200. Pfenn. gegolden, wann ſie ſchöne waren, wohl noch mehr.

Columell. Lib. 8. cap. 8.
Speidel. Spec. Jur. voc. Taube.

Ob ſie nun gleich heutiges Tages nicht in ſolchem hohen Werth, ſind ſie doch einem Haus-Vater ſehr nützlich.

Franc. Nigr. Cyriac. Controv. For. 219. n. 41.

E N D E.

J. N. J. A.

Das Bienen- oder Immen-Recht.

Das I. Capitel.

Von denen Bienen oder Immen insgemein.

§. 1.

Bey denen Teutschen ist sonst auch für Bienen das Wort Imb / in plural. Imben üblich gewesen, dafür heutiges Tages geschrieben wird die Imme / in plural. die Immen / und scheinet als wäre das Wort Imme von dem Getöß oder Thon hergenommen, als wie bey denen Hummeln.

Sparens Teutscher Sprach-Schatz voc. Imb.

Im Lateinischen werden die Immen oder Bienen apes oder apis von ἀ und πȣ̃ς, weilen sie ohne Beine gezeuget werden, genennet, dahero Virgilius singet: Trunca pedum primò; ferner stammen davon ab apiarium, das Bienen- oder Immen-Haus, wohin man die Bienen oder Immen pfleget aufzubehalten; apiarius, der Bienen- oder Immen-Meister, Pfleger, Wärter oder Besitzer; apecula, ein klein Bienlein; apiastrum, ein Kraut, welches sonst Melissen benahmset, und die Bienen sehr lieben, da von allen nachgeschlagen werden können

Pet. Mull. diss. de Jure Apum cap. 1. th. 1. seqq.
Virgil. Libr. 4. Georgis.
Varro de Re rustica lib. 3. cap. 16.
Paladius de re rustica lib. 1. tit. 37. & 38.
Columella de re rustica lib. 9. cap. 1. & seqq.
Coleri Haus-Buch 4. Theil *cap. 113. seqq.*
Aristot. de natur. animal. lit. 5. cap. 21.

Wie nun solches Thierlein erzeuget wird, davon kan man lesen

Erasmi Francisci Monathl. Unterredung die allere delste Veränderung der gantzen Welt *p. m. 69. seqq.*
Stephan. Blanckarts Schauplatz der Raupen, Würmer und Maden und fliegenden Thiergen *cap. 46. p. m. 148.*

Und

Und wie auch deren Meynung beschaffen, darüber lasse ich die gelehrten Physicos urtheilen, die auch zugleich von denen Bienen, als der reinesten Thierlein, Natur, Leben, Kranckheiten, Honig, guter Ordnung, so sie halten, zu raisonniren wissen; und ob schon sonsten solche unter die Insecta mitgezehlet werden wollen, so verdienen sie jedennoch, daß sie die oberste Stelle unter solchen bekleiden, und müssen den Menschen mit behülfflich seyn,

Mahumet in Alcoran. azoara. 26.
Plinius in Hist. Mundi Lib. II. cap. 5.

Ihr Leben wollen einige auf 6., einige auf 7. und auch einige auf 10. Jahr fast extendiren.

Christophor. Landin. in Comm. ad Virgil. Georg. Lib. 4. sub voce. protinus.

Ihre Kranckheiten pflegen sie selbsten zu fühlen, und werden gemeiniglich erkrancken, wann trockene Zeiten einfallen, oder in Wäldern die Blüthen, Blätter und Kräuter böse Ansätzungen haben und von ihrer malignität verderben wollen, allermassen sie von den besten Kräutern, Blüthen und Blumen ihr Honig zusammen tragen und wircken; sie haben auch ihre Ordnung, Arth und Weise, haben einen König, der allen vorgehet und grösser ist als die andern, ist auch geschwinder, und hat oben ein weiß schimmerndes Flecklein, gleich einem Kröhnlein, die andern Bienen folgen solchem mit allen Gehorsam, wann der König ausziehet, folget der gantze Schwarm, umgiebt und umzingelt ihn und wird ein Klumpen, daß man ihn nicht wohl sehen

kan, auch will immer eine für der andern ihm dienstbar seyn, davon *Virgilius Lib. 4. Georg.*

Præterea regem non sic Ægyptus, & ingens
Lydia, nec populi Parthorum, aut Medus Hydaspes
Observant, rupêre fidem, constructaque mella
Diripuere ipse & crates solvère favorum.
Ille operum custos, illum admirantur & omnes
Circumstant fremitu denso, stipantq; frequentes
Et sæpé attollunt humeris, & corpora bello
Objectant, pulchramque petunt per vulnera mortem.
Illis ira modum supra est, læsiqne venenum
Morsibus inspirant, & spicula cœca relinqunt,
Affixæ venis, animasque in vulnere ponunt.

Und saget ferner Harsdörffer im *Poëten*-Trichter 2 *Part. p. 148.*

Das zarte Jungfer-Volck, der güldnen Mücken Art,
Macht sich mit hellen Tag auf ihre Blumen-Fahrt,
Und saugt das Zucker-Safft aus den geblüten Bäumen.

Was nun für Blumen die Bienen lieben, und welche sie nicht achten, wie sie das Wetter zuvor sagen, auch sonst andere Dinge thun, wollen wir den hochgeneigten Leser zu dem

Plinio in Histor. Mundi sub voc. apes.
Aristotel. hist. animal. lib. I. cap. 1. l. 5. c. 21.
Zeiller Cent. 4. quæst. 33.

ver-

verweisen, da sie noch ein weit mehrers sehen werden.

§. 2. Einige Politici, wann sie den Statum Monarchicum beschreiben und von einer guten Republique reden wollen, pflegen solchen von denen Bienen herzuleiten, daß gleichwie die Bienen einen Fürsten hätten, dem sie folgeten, gleich wie auch die Kraniche in einer Linien dahin zögen,

Plinius Hist. Natural. Lib. I. cap. 17.

also müste es auch in einer guten Republique oder Statu Monarchico stehen, wohin auch das

> *Jus Canonicum in Cap. in apibus 41. caus. 7. quæst. 5. ibi:* In apibus Princeps unus est & grues unam sequuntur ordine literario: Imperator unus, judex unus Provinciæ. Roma ut condita est duos fratres simul habere Reges non potuit & parricidio dedicatur. In Rebeccæ utero Esau & Jacob bella gesserunt, singuli Ecclesiarum Episcopi, singuli Archipresbyteri, singuli Archidiaconi & omnis ordo ecclesiasticus suis rationibus nititur.

mit zielet; alleine es wollen einige schlechterdings dergleichen argumentum pro republica simpliciter optima nicht gelten lassen, sondern es heisset diese Raison

Conring. in Diss. de Different. regnor. th. 32.

eine ungeschickte argumentation, weilen die Men-

chen, so vernünfftig, nicht mit denen Bienen zu vergleichen, welches ferner

Loccenius de republica apum cum imperio Civili comparata

weitläufftig ausführet.

§. 3. Sehen wir die Geschichts-Bücher an, so wird gefunden, daß man unterschiedenes so wohl gutes als böses, so die Bienen und deren Schwarm angedeutet, angemercket. Dann es findet sich in solchen, daß, wann die Bienen sind an einander gerathen, und gleichsam eine Schlacht gehalten, und so dann auch, wann ein Kriegs-Heer in die Schlacht gekommen, der glückliche oder unglückliche Ausgang sich erzeiget. Allermassen aus der Teratoscopia bekannt, daß wann die Bienen an einen ungewöhnlichen Orth anbauen, solche für Schaden und Verlust warnen,

Vid. Divinat. Genera septem 2. Theil der *Teratoscopie p. m.* 90.

Also lesen wir von dem tapffern Helden dem Scipione, daß als derselbe mit dem gleichfalls tapffern Helden Hannibale geschlagen, und jener die Schlacht verlohren, sich ebenfalls ein Bien-Schwarm seinem Zelte sehr nahe auf einen Baum gesetzet.

Livius Lib. 21. *cap.* 46.

Desgleichen hat man ebenfalls zu Rom gesehen, daß sich auf dem Marckt ein Bien-Schwarm nebst andern vielen abentheurlichen Sachen hat vorgestellet, item, daß zu Cassia, einer Stadt der Samni-

ter

ter, gleichfalls ein grosser Bien-Schwarm sich auf den Marckt gesetzet, darauf noch selbigen Jahrs die regierenden Bürgermeister gantz unbesonnen wider den Hannibal stritten, und von ihm umgebracht worden, darauf die Republique ohne Regenten war.

Livius Lib. 24. cap. 10. in fin.

Also erzehlet man auch von des Bruti Cassii mit dem Augusto und Antonio Schlacht bey denen Philippern, daß auch zuvor ein Bienschwarm in das Lager sich begeben.

Bernegg. observ. Miscell. 5.
Florus Lib. 2. cap. 6. & lib. 4. cap. 2.
Lucanus Lib. 7.

Doch findet einer auch in denen Historien, daß dergleichen Bienschwarm etwas gutes bedeutet, dann man lieset, daß als *Plato* schlaffend in der Wiege gelegen, die Bienen Honig in seinem Mund geleget und gleichsam einen Stock daselbst verfertigen wollen, eben dieses wird auch von dem *Pindaro* erzehlet,

Ælian. Lib. XII.

daraus so gleich die Ausleger dafür gehalten, daß eine sonderbare Beredtsamkeit ihm dereinst beywohnen möchte.

Valer. Max. Lib. 1. cap. 6.
Plinius Lib. 2. Cap. 17.
Cicero de Divinat. Lib. 1.

Desgleichen ist auch mit dem König Hierone geschehen, daß die Bienen, wo er gelegen als ein

Kind, Honig gemachet und viele Tage ihn davon erhalten, wie die gantze Historia erzehlet

Justinus Lib. 23. cap. 4. n. 7.

Ebener massen wird von dem Heil. Ambrosio, Bischoffen zu Mayland erzehlet, daß als er ein Kind gewesen ihme ebenfalls gleiches mit den Bienen wiederfahren

Bernegg. Observ. Misc. 5.

und hat man dahero seine grose Beredtsamkeit wahr genommen, wie hiervon der Poët *Baptista Mantuanus* folgende Verse hinter lassen:

Cum puer in cunis olim dormiret opertis,
Forte labris examen apum super illius ora
Sedit, & ingrediens buccas, tenerumque palatum
Invenisse favis tectum se credidit: at mox
In sublimie volans altos discessit in Austros,
Hoc pater augurio lætus: si vixeris, inquit,
Chare puer, tua te mittet facundia ad astra.

Es wird auch von *Conringio in Historia Electionis Pontificis Urbani IIX.* erzehlet, daß wenig Tage vor dessen Election ein grosser Bienschwarm aus Tuscien, daher er als Cardinal kommen muste, hergeflogen kam, und sich in dem Collegio Vaticano gegen die Seite von Toscanien über das Fenster der Cella in Conclavi des künfftigen Pabsts gesetzet, worauf sodann er auch erwehlet wurde; Der Allerhöchste hat zu Zeiten seine Zeichen, womit er uns eines und das andere, was künfftig geschehen möchte, vorstellet.

§. 4. In

§. 4. In Heil. Schrifft wird im Buch der Richter am 14. Capitel gelesen, daß Simson mit seinen Eltern hinab gen Thimnath gegangen um ein Weib unter den Töchtern der Philister zu nehmen: und da er an die Weinberge kam, so kam ihm ein junger Löwe brüllend entgegen, welchen er zerriß; und nach etlichen Tagen kam er wieder, daß er sie nahm, und trat aus dem Weg und fand in dem Aas des zerrissenen Löwens einen Bienschwarm, wovon er und seine Eltern gegessen, wie hiervon mit mehrern in gedachtem Capitel gelesen werden kan, darüber auch

Steph. Blanckart in Schauplatz der Raupen, Würmer rc. *cap. 46. n. 12. p. 155.*

seine eigene Gedancken hat.

§. 5. Ein Juriste aber handelt ebenfalls von denen Bienen, gleich er von andern natürlichen Sachen als vegetabilibus

L. 10. l. 48. §. 1. ff. de Usufruct.

als Thieren zu reden und zu urtheilen pfleget,

tot. tit. ff. si quadrup. pauper. fecisse. dic.
§. 12. 13. 15. 16. J. de R. D.

Dann es ist der Jurisprudenz ihr subjectum materiale mit allen disciplinen gemein, per omnes scientiarum perceptiones discurrere Jurisprudentiam, nec eis quidem carere posse, nisi enim carere putes, qui ab alio mutuatur, saget

Mercer. Lib. 1. Opin. cap. 4.

Unser subjectum formale hier sind die Bienen, davon wir itzo, was Rechtens, handeln wollen, wie denn

denn unterschiedene textus in jure von Bienen vorhanden als

l. 9. §. 1. ff. de Usufruct.
L. 6. ff. de furt.
l. 5. §. apum ff. de A. R. D.
§. apum Inst. de R. D.
l. 8. §. fin. ff. famil. ercisc.
l. 27. §. si cum apes ff. ad L. Aquil.
l. 49. ff. eod.

Daher ist leichtlichen zu sehen, was hier durch das Recht der Bienen verstanden werden soll, nemlich ein solches Recht so da bestehet, wie man die Bienen überkommet oder einschliesset und solche wiederum verliehret. Es sind aber der Bienen unterschiedener Arten, einige sind Zahme / cicures, welche in denen Bienen-Stöcken verwahret, aus langer Gewohnheit und da sie darzu gewöhnet an diesem Ort ein- und ausfliehen, und also wieder kommen. Oder sie sind Wilde/, sylvestres seu feræ, welche niemanden zu stehen. Unterdessen ist bekannt, daß einige Autores gezweiffelt, ob die Bienen wilder Natur wären? einige haben dafür gehalten, daß diese kleine Thiergen vielmehr unter die insecta zu zehlen wären? aber bey denen Herrn Juristen ist ausgemachet und die opinion erwehlet worden, daß nemlich die Bienen wilder Natur wären/

L. 5. §. 2. ff. de Aquir. rer. dom.

und muß man nicht meynen, daß weil sie aus- und ein zu fliehen pflegen, sie etwas von der Natur derer zahmen

zahmen Thiere an sich hätten und also mixti generis wären

§. 15. J. de Rer. Div.

gehet uns auch des *Plinii de Hist. Mund. Lib. 3. c. 6.* Meynung nicht an, da er meynet, die Bienen wären weder wilder noch zahmer Natur. Ob wohl

Varro de Re Rustica Lib. 3. cap. 6.

sich dieser distinction, daß einige wilde, einige aber zahme Bienen wären, gebrauchet, so scheinet auch der JCtus Paulus in

L. 26. ff. de furt.

dahin zu incliniren: *Averroes ad Aristot. de generat. animal. Lib. 3. cap 11.* distinguiret also, daß es nemlich dreyerley Arten Bienen gäbe, einige wären, die das Honig macheten und würcketen, und würden apes, Bienen genennet; einige wären Bienen-Könige, einige aber Thränen / *fuci*, seu mares apum, die da nicht würcketen; wir lassen dieses an seinem Ort und schreiten nun fort und betrachten, wie die Bienen eingeschlossen oder gefasset werden, und was hierbey Rechtens?

Das 2. Capitel.

Von deren Bienen Einfassung oder Einschliessung.

§. 1.

Gleichwie nun aber durch Anweis- und Schenckung des Allerhöchsten GOttes das Eigenthum

thum der Menschen so wohl das privatum als gemeine entstanden, und unsere Voreltern denen Nachkömmlingen dargestellet;

Albert. Compend. Jur. nat. orthodox. theolog. conform. cap. 7. §. 14.

Also hat auch GOtt alle dasjenige einem jeden zugelassen, was in unser natürlichen Liberté oder Freyheit verblieben, und von niemandern weder gefangen noch in sein Eigenthum gebracht worden, zu fangen und in sein Verwahrniß zu bringen; und dieses ist, wann gesaget wird, jure naturali omnia fuisse communia, daß alles nach dem Recht der Natur gemein gewesen,

Arg. l. 5. ff. de J. & J.

also ist allen alles unvertheilet blieben, als wäre allen ein patrimonium,

Justinus in Histor. lib. 34.

Dahero dann auch, was unter dem Himmel, im Meer, und auf der Erden wächset, und noch keinem zustehet, solches solche Dinge sind, die zwar niemanden, jedennoch aber jemanden werden können, und dieses so wohl nach Göttlichen als Menschlichen Rechte:

Wesenbec. in Parat. ff. tit. de A. R. D. n. 7.

§. 2. Nachdeme aber dreyerley Gattung der unvernünfftigen Thiere sind, denn entweder sie sind von solcher wilden Art, daß sie nicht anders denn mit Gewalt gefangen werden müssen, oder sie sind zwar wilder Natur, aber sie pflegen ein- und auszufliegen; oder sie sind zahmer Natur. Dahe-

Dahero hat man auch 3. Reguln davon zu mercken: Die 1. heisset: Daß die erste Gattung wilder Thiere/ so von uns gefangen worden/ so lange in unserer Macht und Gewalt verbleiben/ bis sie uns wiederum aus der Verwahrung entgehen und ihre natürliche Freyheit erlanget. Die 2. ist, daß die zweyte Gattung der unvernünfftigen Thiere so lange in unserer Gewalt sind / so lange sie ein- und ausfliegen und wieder kommen, wann solche aber aussen bleiben/ so *cessiret* es auch. Die 3. ist, daß dergleichen zahme Thiere/ ob sie schon gejaget und unserm Gesichte entflohen/ dennoch unser bleiben.

Dn. Pet. Matt. Disp. de Jur. Apum cap. 2. th. 2.

§. 3. Dannenhero dann die Bienen, ehe sie eingefasset sind in Bien-Körbe ꝛc. solche auf gewisse Art niemanden sind, sondern der sie fasset, demselben gehören sie auch. Dahero saget Käyser *Justinianus* §. *apum quoque* 14. *Inst. de Rer. Div.* also: Apum quoque fera natura est; itaque (apes,) quæ in arbore tua consederint, antequam alveo includantur, non magis tuæ intelliguntur esse, quam volucres, quæ in arbore tuo nidum fecerint. Ideoq; si alius eas incluserit, is earum dominus erit. Favos quoque, si quos effecerint, eximere quilibet potest. Plane integra re, si prævideris ingredientem fundum tuum, poteris eum jure prohibere, ne ingrediatur. Examen quoque, quod ex alveo tuo

evolaverit eo usque intelligitur esse tuum, donec in conspectu tuo est, nec difficilis persecutio ejus est; alioquin occupantis fit, d. i. Die Bienen haben auch eine wilde Arth und Natur / darum so seynd die Bienen / welche sich auf deinen Baum gesetzet / ehe du sie in den Stock gefasset / nicht eher dein / dann wie auch die Vögel / welche auf deinen Baum genistet haben / darum so sie jemand anders fasset / der ist auch ihr Herr. Also mag auch denjenigen der Honig / welchen sie gemachet haben / ein jeder hinnehmen; Das ist wahr / wann noch nichts geschehen und gefangen ist / und du siehest einen auf deinen Grund und Boden gehen / magst du es ihme billig verbiethen / daß er nicht darauf gehe oder ziehe; Also auch der Bien-Schwarm / welcher aus deinem Bien-Stock entfleucht / der bleibet so lange dein / so lange er in deinem Gesicht ist / und die Nachfolge nicht schwer ist / sonst gehöret er dem / der ihn auffänget. Mit welchen Worten auch fast

Cajus in l. naturalem 5. §. apum. 2, 3. 4. ff. de Aquir. Rer. Dom.

übereinstimmet / wann er saget: Apum quoque natura fera est; itaque quæ in arbore nostra consederint, antequam à nobis alveo concludantur, non magis nostræ esse intelliguntur, quam volucres, quæ in nostra arbore nidum fecerint. Ideo si alius eas incluserit, earum dominus erit. Favos quoque, si quos hæ fecerint, sine facto quilibet

possis

possidere potest. Sed (ut suprà quoque diximus) qui in alienum fundum ingreditur, potest à domino, si is providerit, jure prohiberi ne ingrederetur. Examen, quod ex alveo nostro evolaverit, eousque nostrum esse intelligitur, donec in conspectu nostro est, nec difficilis ejus persecutio est: alioquin occupantis fit. Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Störchen / die ihre Nester auf unsere Häuser gemachet, daß sie demjenigen Herrn gehören, dessen das Haus ist.

§. 4. Gleichwie nun aber Fürsten denen Unterthanen die Fangung wilder Thiere nicht mehr zustehen, sondern dergleichen Jagd sich nicht ohne hinlänglichen gnugsamen und trifftigen Ursachen, davon wir anderwerts weitläufftiger handeln werden, vorbehalten und eigen gemacht, also daß sie dergleichen Jagd niemanden permittiren, als deme sie eine sonderbahre Gnade erweisen wollen; so ist doch denen Unterthanen die Bienen in Bien-Stöcke einzufassen bisanhero noch frey geblieben, denn es ist bekannt nach der Sachsen Weichbild *art.* 120. *ibid. Gloss.* daß die insecta zu fangen gleich die Bienen sind: ibi: **Die Biene ist ein wilder Wurm**; keinem Unterthan verwehret, also daß sie noch heutiges Tages demjenigen, der sie fänget, zufallen, auch solcher dieserhalben keinen Diebstahl begehet, und was hierinne in Sachsen üblich, dieses agnoscirt auch das Königl. Preußische Recht

Vid. Jus Provinc. Pruten. Lib. 3. Tit. 1. art. 4.

D so

so ebenfalls die Biene für einen wilden Wurm ansiehet.

Hopp. in Comm. ad §. 14. J. de R. D. in us. Hodiern.

Dahero auch der Schöppen-Stuhl zu Leipzig *an.* 1663. auf Ansuchen Hieronym. von Mingwitz also gesprochen: Obgleich gemeldter Frantz einen Schwarm in euren Gerichten zu Briessen aus einer Eiche hinter dem Pfarr-Hofe genommen und weggetragen. Dieweil aber dennoch aus euer Frage nicht zu befinden/ daß ihr solche Bienen gefast/ und in euer Gewehr gebracht; So hat auch an solchen wilden und nicht gefasten Bienen/ vermöge der Rechte/ kein Diebstahl begangen werden können; und demnach wird der Gefangene seines Gefängniß auf einen gewöhnlichen Urfrieden billig erlediget. V. R. W.

Philipp. in Us. Pract. Inst. Eclog. 5.
Berlich. P. 5. Conclus. 50. n. 10.

Welches aber anders ist, wann ein wiedriges durch Gewohnheit hergebracht, daß nemlich die Bienen zu der Jagd gehöreten, welches Recht jedennoch zu erweisen ist, weilen die natürliche præsumtio für die Unterthanen streitet,

L. 19. C. de Episc. & Cler.

und diese præsumtion ist stärcker/ die das Jus Commune machet, als die ein speciale.

Cravett. Cons. 258.

Allermassen *Noë Meurer* von Förstl. Ober-Herrlichkeit

lichkeit und Gerechtigkeit *Part. 2. rubr.* von Eigenschafft der Immen saget: Und giebts der gemeine Gebrauch und Erfahrung/ daß die Immen wie andere Thiere in Forst gehörig/ Wild/ niemand/ auch keinem Unterthanen, ohne des Forst-Herrn Wissen und Bewilligen/ dir auszuhauen.

Leyser Jur. Georg. Lib. 2. cap. 21. n. 8. fin.
Dorff- und Land-Recht *Resol. IV. p. m.* 227.
Dn. Petri Mull. disp. de jure apum cap. 2. t. 4.

Daß aber diese consvetudo oder Gewohnheit universail sey/ wird gezweiffelt, massen die Einfassung an vielen Oertern noch in statu naturali gelassen worden. Hierbey hat ferner die Fürstl. Würtenbergische Jagd- und Forst-Ordnung von Bienen eine und andere Special-Ordnung, als: Dieweil auch die Immen zur Zeit des Schwärmens sich von ihrem gewöhnlichen Stand hinweg/ in die Wälder und Wildfuhren begeben/ wenn nun der Eigenthums-Herr des Immens ihm gleich nachfolget und denselben an einen Baum oder Busch anhangend findet/ der soll demselbigen ohne einige Forstmüth gegeben werden. Wo aber ein Immen von jemand andern ausserhalb der Nachfolge in unsern Wäldern und Wildfuhr gefunden wird/ der mag ihn wohl zu seinen Nutzen fassen/ aber unserm Wald-Voigt/ und Forst-

Meistern die gebührende Forst-Gerechtigkeit/ benahmlich das halbe Theil davon zustellen/ das übrige behalten/ da denn der Forst-Meister oder Wald-Voigt seinen halben Theil urkundlich berechnen soll. Wo sie aber in hohlen Baum gefunden werden/ und ohne Verderbung und Verhauung derselben könnten heraus genommen werden/ soll es gleicher gestalt männiglichen gegen Reichung obgemeldeter Forst-Gerechtigkeit heraus zu nehmen erlaubet seyn.

Ahasv. Fritsch. Corp. Jur. Venat. forest. Part. III. p. 164.

Dorff- und Land-Recht *Resol. IV.* §. 4.

Die Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis. *de anno* 1661. verbesserte Holtz-Ordnung §. 40. 41. von denen Immen disponiret also: Weilen die Leute/ wenn sie Immen bey denen Aemtern beschreiben lassen/ dieselbe ihres Gefallens in der Wild-Bahn und Holtzung/ ohne jemandes weitere Begrüssung wieder setzen/ solches aber vieler Ursachen halber solcher gestalt nicht gebilliget werden kan; so soll hinführo ein jeder beamter diejenige/ so sich jedesmahl haben schreiben lassen/ an den Förster verweisen/ damit dieselbe nicht zum Schaden gesetzt/ auch keine Parthiererey/ wie zum öfftern geschiehet/ darunter vorgehen möge. Auch sollen unsere

sere Beamte und Forst-Bediente alles Fleisses dahin sehen / daß die Immen in denen Höltzern und Wäldern den Saltz-Lecken nicht zu nahe gesetzet / und weilen auch pfleget zu geschehen / daß solche hin und wieder in die Winckel gestecket werden / und uns hierunter an unsern *Intraden* abgehet; als sollen die gleicher gestalt fleißige Auffsicht darauf haben / damit solche Verbrecher zu gebühhrender Strafe können gezogen werden.

Zellische Policey-Ordn. *p.* 415.
Dorff- und Land-Recht *Resol. IV. p. m.* 228. *seqq.*

§. 5. Und da nun aus denen vorigen erhellet, daß wo keine sonderbahre Verordnung wegen denen Bienen vorhanden, einem jeden die Bienen sowohl,

L. 26. *ff. de furt.*

als auch die Gewürcke, so mit Honig angefüllet, ohne daß er dadurch einen Diebstahl begehet, zu sich nehmen kan und zwar als eine Sache, so jure naturali gemein.

§. 14. *Inst. de rer. divis.*
L. 26. *ff. de furtis.*
L. 5. §. 3. *ff. de O. R. D.*
Manz. in Comm. ad §. 14. *J. d. t.*

§. 6. Nun folget auch die Frage: wann ein Bien-Schwarm an eines andern seinen

Baum hanget/ ob ein ander auf des andern Grund und Boden gehen / die Bienen einfassen kan und zwar zu dem Ende/ damit er Eigenthums-Herre davon werden möge? Und hierauf wird geantwortet nach Anleitung des

§. 14. *J. d. R. D.*

daß einer den andern verbiethen kan, daß er nicht auf seinen Grund und Boden komme und die Bienen einfasse, doch muß noch alles in statu quo seyn, nemlich, daß die Bienen nicht eingefasset; wann aber er bereits den Grund und Boden beschritten und die Bienen eingefasset, so ist freylich die Sache nicht mehr im Stande, als sie vorhero vor der Einfassung gewesen, einfolglich kommen nunmehro die Bienen deme zu, der sie eingefasset; doch kan niemand den Eigenthums-Herrn einer Sache verwehren, daß er in eines andern Grund und Boden gehet und das seinige abhohlet.

Arg. t. t. ff. de gland. leg.

Manzius d. l.

Wiewohl hierbey zu mercken, daß davon abgehet des Kaysers *Caroli M. Constitution*, welche *Meurer P. 2. rubr.* von Bienen erzehlet: Es ist / daß Immen auffliegen / und fallen auf einen Baum / und er denen drey Tage nachfolget / so soll er jenem sagen / des der Baum ist / daß er mit ihm gehe / und daß er seine

Immen

Immen gewinne / sie sollen mit einander dargehen und mit Aexten an den Baum schlagen / und mit Kolben / oder womit sie mögen / doch also / daß sie den Baum nicht versehren / noch verderben ; oder fället er an einen Zaun oder auf ein Haus, oder woran er fället / so ist dasselbe Recht als um den Baum / wenn er an den Baum die Schläge thut / die hiervon genannt sind / was der Immen herab fallen / die sollen sein seyn / und was darauf bleibet / die sind jenes / des der Baum ist.

§. 7. Der Justinianischen Rechte nach sind die gefangenen oder eingefasten Bienen unser, so lange als sie in unserer Verwahrung gehalten werden. Wann sie aber ihrer Gewohnheit nach nicht zurücke fliehen, allermassen dergleichen zu thun gemuthmasset wird, wann sie alle zusammen ausfliehen, und ihr Bienen-Haus verlassen,

Arg. l. 5. §. 5. in fin. ff. de A. R. D.

Weilen aber die Bienen niemahlen ihre Bienstöcke alleine und leer lassen, sondern es werden allezeit noch darinnen etliche gefunden, welche die Verwahrung thun,

Berlich. c. l. n. 16.

oder sie sind aus unserer Verwahrung entwischet, auch unsern Augen sich entzogen, oder sie sind noch vor unsern Augen, daß also derselben Verfolge

schwer fället, auf solche Art sind sie unser gewesen, und sind demjenigen, der sie fänget,

d. §. 14. J. R. D.

also, daß wann der Bienen ihr Eigenthums-Herr sie ausfliehen siehet und ihnen nachgefolget ist, solche keinesweges verliehret.

L. 1. §. 4 ff. de A. R. D.

noch auch solchen sind, wann ein ander darzu kommet und sie gefangen, sondern man muß sie ihren Eigenthums-Herren überlassen.

d. l. naturalem 5. §. 4. vers. donec in conspectu ff. de A. R. D.

Damit aber desto besser man fussen und zuvor kommen kan, muß der Eigenthums-Herr an den Baum ein Zeichen machen, aus welchem erscheinet, daß er so wohl das Eigenthum als Besitz der Bienen und Honig erhalten.

Job. Bajard. in addit. ad Jul. Clar. tit. 5. sentent. §. furtim. in 6.

Wenn aber die Jungen Bienen unwissend des Herrns ausziehen und fliehen, so sind sie demjenigen, so sie fasset, obschon solches hernach der Eigenthümer siehet und daß sie aus seinem Bienhause gezogen, beweisen wolte

Schneidevv. ad §. apum 14. J. de R. D.

weilen sie einmahl des Eigenthümers Bothmäßigkeit

keit entwischet und ihre natürliche Freyheit genommen, dahero sie auch dem jenigen, der sie gefasset, verbleiben.

§. 12. *vers. quicquid J. de R. J.*

§. 8. Nach Sachsen-Recht scheinet der Zweifel zu entstehen, ob nemlich der ausziehende Bienschwarm/ der sich zum Nachbar begiebet/ demselben auch behalten und wann schon der Eigenthümer diesen verfolget solchen zu erstatten gehalten sey? Oder ob nicht vielmehr dem *Juri Communi* oder gemeinen Kayserl. Rechten nachzugehen und der Grund-Herr näher sey dem Verfolger oder Eigenthums-Herrn und zwar darum/ daß er verhindern kan den andern/der den Bien-Schwarm verfolget/von seinem Grund und Boden zu bleiben? Das letzte wollen einige, und nehmen keinen Unterschied zwischen dem gemeinen Kayserl. und Sachsen-Rechte an, und zwar wegen der Worte im Weichbild *Art. 119. ibi:* **Fleucht ein Bien-Schwarm aus eines Mannes Haus oder Hof / zu seinem Nachbar / er ist den Schwarm näher zu behalten/ denn jener / der ihm nachfolget / denn die Biene ist ein wilder Wurm.** Daher auch

Berlich. Part. 5. Conclus. 50.

saget, daß der Herr des Grunds und Bodens näher sey, als der Verfolger, nicht zwar, daß er solchen überkommen, sondern daß er verhindern

 kan,

kan, daß der Verfolger des Bien-Schwarms von seinem Grund und Boden bleiben muß.

Strauch. Jur. Univ. Diss. 6. th. 18.
Schulz. Synops. Inst. ad tit. J. de R. D. lit. L.
Schilter Exerc. 45. §. 13. seqq.
Hopp. Comm. ad §. 14. J. de R. D. in Us. Hod.

Wiewohl

Carpzov. P. 4. C. 36. D. 4.

das erste behauptet, nemlich, daß wann ein Bien-Schwarm zu dem Nachbar fliehet, solcher deme gleich acquirirt werde, und wendet dabey ein, daß solches in foro Saxonico beobachtet und also auch gesprochen werde, so aber

Hopp. d. l.

widerspricht.

Welche des *Carpzovii Sentenz Dn. Thomasius in Not. ad Inst. de R. D. p. m. 124.* amplectiret, ja *Pet. Müller. in disp. de Jur. Apum. cap. 2. th. ult.* mit annimmt und die distinction des Herrn *Thomasii in annot. Pract. ad Strauch. diss. 6. th. 28.* anziehet, wenn er 3. Fragen vorträget, deren die Erste / ob meine Bienen / die da Nahrung halber ausfliehen / und der Nachbar auf seiner Wiesen oder Garten antrifft / selbiger solche einfassen oder gefangen werden können? Und dieses negiret

Berlich. c. l. n. 17.

und also ist kein Unterschied inter Jus Civile & Saxoni-

xoni-

xonicum. Die Andere ist, ob der Bienen-Schwarm/so zu meinem Nachbar fliehet/von meinem Nachbar gefangen werden/ und er den wahren Herrn der Bienen von dem Eingriff seines Grund und Bodens abweisen könne? Welches *Carpzovius c. l.* bejahet, in welchen denn der gantze Unterschied des gemeinen Kayserl. und Sachsen Rechts lieget; dann nach jenen Rechten muß mein Nachbar leiden, daß ich, mein Thier wieder zu erlangen, in meines Nachbars Grund und Boden gehe, nicht aber nach diesen Rechten.

Locamer quæst. Inst. 122.

Die Dritte Frage ist: Ob nemlichen nach diesem andern *Casu* die Bienen dem Nachbar dem Rechte nach *acquiri*ret werden/ oder ob vielmehr die Bemächtigung (Occupation) vonnöthen sey/ also/ daß wann sie ein dritter *occupi*ret/ auch solche von dem dritten Mann *acquiri*ret worden? Und dieses wird negirt, nemlich daß die Bienen nicht ipso jure dem Nachbar acquirirt werden, sondern es gehöret die Bemächtigung darzu, und kan der Eigenthums-Herr solcher Bienen diese wieder überkommen und sich unterwerffen, wann er nicht von dem Nachbar verhindert wird, oder die Bienen schon von einem andern sind wieder occupiret worden, nemlichen durch Einschliessung in den Bienen-Korb, welches auch der dritte thun

thun kan, und auf solche Masse ist wiederum ein Unterschied zwischen denen gemeinen Kayserlichen und Sachsen Rechte, wie ad secundam quæstionem.

Pet. Muller disp. de Jur. apum. cap. 2. thes. ult. in fin.
Leyser de Jure Prædiorum Lib ult.

Von des dritten seiner Bemächtigung hat *Beatus* folgendes præjudicium: Hat sich ein fremder Bien-Schwarm auf euren Acker angehangen / den ein Bauers-Mann mit einem Weibe in einen Sack gestecket / und anheim getragen; Ob die dann wohl solchen erstlich vor euch verneinet; Dieweil aber die Art der Bienen vor Wild geachtet und dieser Schwarm nicht euer gewest; So haben sie nach Zulassung gemeiner beschriebenen Rechte wohl fug gehabt denselben aufzufangen / und mögen derohalben von euch zu Recht nicht gestraffet werden. Ein gleiches hat

Philippi in Us. Pract. Just. Lib. 2. Eclog. 5. n. 4.

Letzlichen ist zu mercken, wenn einer ein neu Bienen-Haus anlegen will, solches ein gewisses Interstitium oder Entfernung von den andern haben muß, wie nemlichen an einen Orthe die Gewohnheit seyn mag, davon

Ill.

Ill. Dn. L. B. de Lynck. in Decis. Cent. VIII, Decis. 735.

erzehlet: Erich will *Jodoci* Bienen-Haus weiter entferner haben: Denn es müsse/ nach der Ende Gewohnheit/ ein Bienen-Haus von den andern neun Stiegen Ruthen weit abseyn. Das bey *Jodoci* seinen sich also noch lange nicht befinde. Und obwohl dieser auf eine Verjährung sich beruffe: So habe doch dieselbe die gehörige *requisita* nicht. Alldieweil aber angezogenes Recht mit sich bringet/ daß wer ein neues Bienen-Haus oder Jmmen-Haus anlegen will/ derselbe obgedachtes *interstitium* zu beobachten habe. *Jodocus* aber das seinige schon vor vielen Jahren gehabt/ auch ihme an der Verjährung es nicht ermangelt; und Er vielmehr über seinen Jmmen-Pflug und Zaun/ in seinem Garten Fürstl. Erlaubniß und *confirmation* erlanget: wodurch er *titulo & bona fide* gnugsam verwahret/ und sich über 40. Jahr im Besitz befindet. So ist er auch dabey ferner zu schützen.

Mens. Aug. 1686. nach Zelle.

Das 3. Capitel.

Von denen übrigen Rechten der Bienen und deren Diebstahl.

§. 1.

Nun folgen noch die übrige Rechte, welche bey denen Bienen zu observiren sind, als wann eines andern Bienen ein Schaden angethan wird. Z. E. wann man solche geringer machet oder wohl gar tödtet, so muß derjenige, so solches verübet, von dem Eigenthums-Herrn ad Interesse actione Legis Aqviliæ belanget werden.

L. si quis 49. §. 2. ff. ad L. Aqvil.

In welchem Gesetz gesaget wird, daß wer einen Rauch gemachet eines andern seinen Bienen, und solche verjaget oder wohl gar getödtet, dieser actione in factum angehalten werden kan, weilen er Ursache zum Tode gegeben,

Brunnemann. ad d. l. 49. ff. ad L. Aqvil. n. 1.

im-

immassen die Bienen keinen Rauch vertragen können, wie dieses

Stryk. Tract. de Jure Sens. diss. 5. cap. 3. n. 2. & seqq.

ausführet, ja er setzet noch hinzu und erweiset dieses mit bewehrten Autoribus, daß sie auch in der Wollust steckende Weibes-Bilder keines weges vertragen können,

Stryk. c. 1. n. 11.

wie dann auch die Leute, so Zwiebeln und Knoblauch gegessen

Stryk. c. 1. n. 12.

oder sonst sich besoffen und durch das viele Trincken einen üblen Geruch verursachen

Stryk. cap. 1. n. 13.

und kan auf solche Art der Richter demjenigen eine willkührliche Strafe sicherlich ansetzen oder eine Geld-Busse anfodern

Carpzov. P. 4. C. 36. D. 3.

wie denn solcher nachstehendes *Responsum* des Schöppen-Stuhls zu Leipzig *de anno* 1620. allegiret: Hat *H. H.* im nechst verschienenen *Martio*/ als die Sonne warm geschienen/ und ein schöner heller Tag gewesen / eine

Schüs-

Schüssel mit Honig / unter welches / wie vermuthlich / auch andere Sachen vermischet / in seinen Garten gesetzet / und als seiner Nachbarn Bienen dieses gerochen / häuffig zugeflogen und sich angehänget / hat er viel derselbigen mit einem Span zerdrucket / und umgebracht / immittelst aber seine eigene Bienen / damit sie nicht gleichesfalls herzu fliehen möchten / in seiner Scheuer verwahret / und mit Tüchern bedecket; Und als solches durch seine Nachbarn gerüget worden / hat er zu seinem Behelff nur dieses angeführet / er hätte sie vor Raub-Bienen gehalten / welche den seinigen ihr Honig entführen wollen 2c. So ist vorbemeldter *H. H.* seinen Nachbaren den Abgang der Bienen und dahero rührenden Schaden / so viel ein jeder bescheinigen wird / zu erstatten schuldig / und mag willkührlich entweder mit 3. oder 4 Tage lang mit Gefängniß oder um eine ziemliche Geld-Busse seinem Vermögen nach / jedoch daß sich dieselbe über ein Silber-Schock nicht erstrecke / in Strafe genommen werden. V. R. W.

Dorff- und Land-Recht *Resol.* 4. §. 6.

Aus welchen mit folget, daß, welcher da machet, daß die Bienen räuberisch werden und denen andern das Honig rauben, oder es hielte einer wissendlich

solche/

solche, und kan bewiesen werden, muß er das interesse præstiren, und kan willkührlich gestrafet werden, wie dann

Quintilianus. in declamat. 13.

von einem Armen, der einen Reichen belanget, ein Exempel anführet.

§. 2. Sind die Bienen an die Stadt-Mauren gesetzet um besser Sicherheit willen, und es wolte jemand hinüber steigen, würde aber von Bienen gestochen, dieser aber solche entweder tödtete oder sonsten Schaden zufügete, so verfällt der Thäter auch in grösserer Strafe, als die Oerther sind.

Arg. §. 10. *J. de R. D.*

Zailler cent. 5. *Ep. p.* 506.

§. 3. An gewissen Oerthern, wo eine grosse Menge Bienen gefunden wird, als in Pohlen und Lithauen, da man in Wäldern die Bienen hat um den Meth zu machen und das Honig und Wachs an andere Oerther zu bringen, pfleget ein grosser Zoll gegeben zu werden, ja man findet so wohl in Felsen als hohlen Bäumen in diesen Landen dergleichen Honig,

Joh. Ludov. Gothofr. in Archontolog. Cosmica L. 7. n. 14. fol. 401. col. 1.

und hat hiervon Ihro Königl. Majesté in Pohlen einen grossen Zoll.

Klock. de ærario lib. 2. cap. 7. n. 2.

§. 4. Endlichen folget auch der Diebstahl/ wann nemlichen von einem die Bienen eingeschlossen und gefasset aufbehalten werden, weilen sie auf solche Art nicht gemein, sondern einem andern sind, und also dem rechtmäßigen Herrn vorenthalten werden.

Arg. §. 1. J. de oblig. quæ ex del.

Und werden nach Chur-Sachsen-Recht

P. 4. C. 36.

die Bienen- oder Bien-Stöcke-Diebe gleich andern Dieben angesehen und gestrafet, denn also hat der Leipziger Schöppen-Stuhl respondiret: Hat nun bemeldte *Inquisitin* in Güte bekannt und gestanden / daß sie bey Nacht/ als ihr Mann geschlaffen/ über die Wand gestiegen/ die 2. Bien-Stöcke ausgebrochen und das Honig daraus genommen/ dahero solche Bien-Stöcke/ so auf 8. Rthlr. geschätzet/ dermassen verderbet/ daß sie sich schwerlich wieder erhohlen werden/ wie dann auch das Honig alleine/ so man bey *Inquisit*in gefunden/ 18. Gr. werth gewesen rc. So wird sie wegen solchen begangenen und bekannten Diebstahls mit zeitlicher Landes-Verwei-

weisung billig in Strafe genommen. V. R. W.

Es fraget sich aber hierbey ferner: Ob die Diebe der Bienen oder Bien-Stöcke auch mit der Lebens-Strafe / wann der Diebstahl über 5. Ducaten ist, gestrafet werden können? Und hierauf wird geantwortet, daß wann die Strafe des Strangs bey andern Dieben, die auf so hoch gestohlen, richtig ist, warum solte auch diese nicht an Bienen- und Bien-Stöcken-Dieben vollzogen werden können?

Constit. Elect. Sax. 36. p. 4.

Jacob. de Bellovis. in Pract. Criminal. cap. 20. n. 52. vers. Si modica animalia.

Ant. Consult. Constitut. Sax. tom. 2. part. 4. quæst. 30.

Berlich. P. 5. Concl. 50. n. 7.

Leyser Jur. Georg. L. 2. c. 21. n. 24.

Dorff- und Land-Recht. *Resol. §. 5.*

Pet. Mull. Disp. de Jur. Apum, cap. 3. th. 2.

vornemlich wann ein solcher Dieb bekennet, daß er so viel Geld für Bien-Stöcke und Honig empfangen, auch der Bienen-Herre endlich erhärtet, daß er so viel hätte davor empfangen und bekommen können.

Pet. Muller c. l. in fin.

Und diesen ist nicht entgegen

Constit. Elect. 36, P. 4. ibi: Der Diebstahl / so an Bienen und Honig begangen / soll in unsern Landen höher nicht / dann wie andere Dieberey gestrafet werden 2c.

welchen Text auch

Berlich. P. 5. conclus. 50. n. 8.

auf die Bienen und Bien-Stöcke, wenn solche gestohlen würden, ziehen will, doch muß zuförderst bekannt seyn, wie hoch sich der Diebstahl belauffe, welches aber in dergleichen Diebstählen schwer auszufinden, wie viel die Bienen oder Bien-Stöcke werth? *Carpzovius* führet in seinen *Criminalibus*

Part. 2. quæst. 81. n. 55.

folgendes præjudicium, welches der Leipziger Schöppen-Stuhl ertheilet, in folgenden Worten an: Hat der gefangene M. J. so seines Alters von 80. Jahren / in guten bekannt und ausgesaget / daß er dem Müller 4. Bien-Stöcke / darinnen aber wenig Honig gewesen / desgleichen dem Vogelsteller zu Heitzschen einen Bien-Stock / und Martin Zinburschen zu Würdeln 3. Bien-Stöcke erbrochen und beraubet / auch mehreren Innhalt seiner gethanen Aussage: So mag er nach Gelegenheit dieses Falles / und weilen man

eigent-

eigentlich nicht wissen kan / wie viel des Honigs / so er aus denen Bien-Stöcken bekommen / gewesen / mit der Todes-Strafe / und dann in Ansehung seines Alters mit der Leibes-Strafe nicht beleget werden; Er wird aber des Landes ewig billig verwiesen. V. R. W. Ad requisitionem Quæstoris in Stolpen. Mens. Maj. Anno 1601.

Auf eben dergleichen Art ist auch die Landes-Verweisung auf eine gewisse Zeit einem dictirt worden, und zwar auf Requisition des Amtmanns in Enddorff M. April. 1604.

Carpzov, d. l.

welcher dafür hält, daß obschon der Diebstahl groß, dennoch die Bienen-Diebe mit dem Strange nicht hinzurichten wären, weilen man den Werth der Bienen und Stöcke anzusehen hätte, welcher doch allezeit ungewiß sey, und die Wahrheit nicht allezeit ausgefunden werden könnte. Wann er aber 5. Ducaten nicht überschreitet, werden dergleichen Diebe willkührlich, oder mit Gefängniß, oder Verweisung oder Staupen-Schlag bestrafet.

Berlich. P. 5. Concl. 50. n. 7.

Wie dann auch den *1. Aug. 1699.* bey denen C. M. Z. W. Stadt-Gerichten zu Erfurth also pronunciret worden: In *Inquisitions*-Sachen

Hanß

Hanß und Sebastian Barths wird von hiesigen C.M.P.G. aller erwogenen Umstände vor Recht erkannt: Weilen *Inquisiten* gestanden und bekannt/ daß sie zu Kirchheim 4. Bien-Stöcke Hanß Nicol Keßlingen heimlich mit helffen entwenden / als werden sie beyde ihnen zu wohlverdienter Strafe/ andern aber zum mercklichen Exempel und Abscheu eine Stunde lang öffentlich an den Pranger gestellet/ und nach gethaner Urpfede hiesiger Stadt und Landes auf ewig verwiesen. V.R.W.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schade, Franz Henning,

Kern unterschiedener Rechte

Bd.: 1

Franckfurth ; Leipzig 1723

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.188#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705485-1
VD18 10901337-ddd